

## Der Vorstand informiert:

03/2022  
vom 19. Mai 2022

1. **Bundesverband der Freien Berufe (BFB) -Jobportal eröffnet**
2. **Zahnärztlicher Notfalldienst: Einteilungszeitraum 01.10.2022 bis 26.03.2023**
3. **Abschluss von Vergütungsvereinbarungen mit AOK für 2021 und 2022**
  - 3.1 AOK für die Jahre 2021 und 2022
  - 3.2 Aktualisierte Punktwertübersicht 2/2022
4. **Neues Leistungs- und Preisverzeichnis für zahntechnische Leistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Saarland - BEL II - ab 01. Januar 2022**
5. **KBR: Genehmigungsverzicht bei BEMA-Nrn. K1 bis K4**
6. **CGM Konnektortausch: Ankündigung für Jahresende 2022**
7. **Ti-Finanzierung: Aufsätze stationäre Kartenterminals der Fa. Ingenico/Worldline Healthcare GmbH**
8. **EHIC: Keine Gültigkeit der digitalen Version**
9. **Adressänderung der „WMF BKK“**
10. **Neue Broschüre: Zahnersatz - Therapien, Kosten und Beratung**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die nachfolgenden Informationen bitten wir zur Kenntnis zu nehmen und auch an die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Praxis weiterzuleiten.

### 1. **Bundesverband der Freien Berufe (BFB) -Jobportal eröffnet**

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) hat am 09. Mai 2022 ein Jobportal gestartet, das sich an alle Geflüchteten (nicht ausschließlich aus der Ukraine) wendet, um ihnen nach den entsetzlichen Geschehnissen und der Flucht aus ihrem Heimatland einen Berufseinstieg in Deutschland zu erleichtern. Das Portal ist erstmals auf die Vermittlung von Arbeitskräften in eine Tätigkeit bei den Freien Berufen ausgerichtet, um als konkretes Hilfsangebot dabei allen Geflüchteten eine Jobchance zu bieten. Zugleich leistet es einen Beitrag gegen den Fachkräftemangel in Deutschland innerhalb der Freien Berufe und beabsichtigt, mit dem Jobportal mittel- und langfristig für alle Arbeitssuchenden sowie die Arbeitgeber in den Freien Berufen **ein zusätzliches Angebot** zur Arbeitsvermittlung zu etablieren.

Das Online-Portal richtet sich gleichermaßen an junge Menschen, die ein Praktikum oder eine Ausbildung suchen, wie an schon Berufserfahrene, die zwischen einer regulären Arbeitstätigkeit oder einem Praktikum wählen können. Freiberufler – wie die Zahnärztinnen und Zahnärzte – sind eingeladen, ihre Angebote für Jobs, einzustellen.

Jobsuchende gelangen mit dem unten angegebenen Link auf die Seite der beim BFB eingestellten Stellenangebote. Das Jobportal kann aufgerufen werden unter:

[www.freieberufe-jobportal.de](http://www.freieberufe-jobportal.de)

Auf unserer Website haben wir das Angebot des BFB, das weitere Informationen enthält, sowie einen Erläuterungstext eingestellt unter:

[www.zahnaerzte-saarland.de](http://www.zahnaerzte-saarland.de) → Presse → Pressemitteilungen KZVS

„Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) startet Jobportal für Ukrainerinnen und Ukrainer - 09. Mai 2022“

## 2. Zahnärztlicher Notfalldienst

Einteilungszeitraum: **01.10.2022 bis 26.03.2023**

In Kürze wird die Einteilung des Notfalldienstes für den o.a. Einteilungszeitraum vorgenommen. Wir bitten Sie, Ihre Urlaubsmeldung bis spätestens **15. Juli 2022 schriftlich:**

**per Fax 0681/ 58608-68 oder**

**per E-Mail an [notfalldienst@kzv-saarland.de](mailto:notfalldienst@kzv-saarland.de)**

für den **oben genannten Zeitraum** (Urlaubswünsche für den Zeitraum *24.12.2022 bis 01.01.2023* finden wieder Berücksichtigung) bei der **Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland** abzugeben.

**Bei der Abgabe Ihrer Urlaubsmeldung wollen Sie bitte die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 der Notfalldienstordnung beachten und Urlaubswünsche über 4 Wochen bzw. maximal 5 Wochenenden nicht an die Geschäftsstelle herantragen.**

### Auszug aus der Notfalldienstordnung:

#### **§ 5 – Organisation**

(2) *Die Einteilung erfolgt jeweils für ein halbes Jahr. Die Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Zahnärzte ist unzulässig. Besondere Wünsche bezüglich des Zeitpunktes, für den ein Zahnarzt eingeteilt wird, werden berücksichtigt,*

a) *soweit es sich darum handelt, die Einteilung für den Zeitraum des Urlaubs bis zu einer Gesamtdauer von **4 Wochen innerhalb eines Jahres** nicht vorzunehmen,*

.....

Wir sind somit bemüht, Ihre Urlaubsplanungen durch diese Notfalldienstordnung zu berücksichtigen.

#### **WICHTIG**

Von den bei uns eingereichten Urlaubsmeldungen werden nur die Urlaubszeiten berücksichtigt, die für die o.g. Einteilung relevant sind. Später eingehende Meldungen nach dem **15. Juli 2022** können leider keine Berücksichtigung mehr finden.

Für Ihr Verständnis im Voraus vielen Dank.

## 3. Abschluss von Vergütungsvereinbarungen mit AOK für 2021 und 2022

Die Vergütungsvereinbarungen für die Jahre **2021 und 2022** mit der **AOK Rheinland-Pfalz/Saarland -Die Gesundheitskasse** sind zum Abschluss gebracht worden. Die Vertreterversammlung der KZVS hat in ihrer Sitzung am 13. April 2022 den jeweiligen Vergütungsvereinbarungen zugestimmt.

Die neuen Punktwerte für 2022 gelten rückwirkend ab 01. Januar 2022 und werden in der **Quartalsabrechnung für I/2022** sowie für die **Monatsabrechnungen bei PAR und KBR** bereits ab April 2022 praktiziert.

Die Nachberechnungen für alle davorliegenden Abrechnungen (Quartals- und Monatsabrechnung) der o.g. Vergütungsjahre werden zeitnah durchgeführt und Ihnen über das Online-Abrechnungsportal zur Verfügung gestellt. Auf einen Papierausdruck der umfangreichen Bescheide wird an dieser Stelle verzichtet.

Vorsorglich machen wir schon jetzt darauf aufmerksam, dass es bei Budgetüberschreitungen zur Absenkung im Rahmen des Honorarverteilungsmaßstabes kommen kann. Folgende Ergebnisse konnten in den Vergütungsvereinbarungen erzielt werden:

### 3.1 AOK für die Jahre 2021 und 2022

Für das Jahr 2021 konnte eine Anhebung der Gesamtvergütung von 2,53 %, für 2022 von 2,29 % erreicht werden.

#### AOK 2021

Punktwerte KCH/KBR/PAR	ab 01.01.2021 =	1,1567 €
Punktwerte KFO	ab 01.01.2021 =	0,9789 €
Punktwerte IP/FU	ab 01.01.2021 =	1,2158 €
Gutachter	ab 01.01.2021 =	1,1567 €

#### AOK 2022

Punktwerte KCH/KBR/PAR	ab 01.01.2022 =	1,1832 €
Punktwerte KFO	ab 01.01.2022 =	1,0013 €
Punktwerte IP/FU	ab 01.01.2022 =	1,2436 €
Gutachter	ab 01.01.2022 =	1,1832 €

### 3.2 Aktualisierte Punktwertübersicht 2/2022

Die **aktualisierte Punktwertübersicht** Nr. 2/2022 (Stand: 29.04.2022) wird auf der Website zum Download eingestellt. Auf der Rückseite der Übersicht ist eine chronologische Darstellung der nunmehr gültigen Punktwerte ab dem Zeitraum 2014 abgedruckt.

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) → Meine KZV → Abrechnung → Punktwertübersicht

**PW 02/2022 vom 29.04.2022**

## 4. Neues Leistungs- und Preisverzeichnis für zahntechnische Leistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Saarland - BEL II - ab 01. Januar 2022

Wie wir Ihnen bereits mit E-Mail vom 12. Mai 2022 mitgeteilt haben, wurde das Leistungs- und Preisverzeichnis für zahntechnische Leistungen - BEL II - gültig ab 01. Januar bis 31. Dezember 2022 - zwischen der Zahntechniker-Innung für das Saarland und den Verbänden der Krankenkassen im Saarland rückwirkend zum 01. Januar 2022 vereinbart.

Die einzelnen Regelungen der Vereinbarung selbst liegen uns allerdings noch nicht vor, so dass wir Ihnen lediglich die Preisliste sowie das Kurzverzeichnis zur Verfügung stellen können. Damit Sie zeitnah die neuen Preise in Ihre Praxis-EDV einpflegen können, haben wir **Preisverzeichnis** sowie **Kurzverzeichnis** auf unserer Internetseite **zum Download** unter [www.zahnaerzte-saarland.de](http://www.zahnaerzte-saarland.de) → Praxisteam → Zahntechnik eingestellt.

Zum Einspielen der neuen Laborpreise in Ihre Praxissoftware finden Sie unter dem oben genannten Link eine csv-Datei zum Download. Sofern Ihre Software die VDDS-Schnittstelle-Laborpreise (Verband Deutscher Dentalsoftware Unternehmen e.V.) unterstützt, ersparen Sie sich durch den Import das Eintippen der Preise. Fragen Sie ggf. Ihren Softwarehersteller.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die KZV Saarland nicht in die Vertragsverhandlungen zwischen den Krankenkassen und der Zahntechniker-Innung für das Saarland eingebunden ist.**

## **5. KBR: Genehmigungsverzicht bei BEMA-Nrn. K1 bis K4**

Mit VR Nr. 6/2020 hatten wir bereits über den Genehmigungsverzicht durch einige Krankenkassen bei der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen nach BEMA-Nrn. K1 bis K4 vor Behandlungsbeginn informiert.

Diesem Genehmigungsverzicht hat sich nunmehr auch die Knappschaft Bahn See (KBS) durch die Vereinbarung vom 11. April 2022 mit der KZV Saarland angeschlossen.

Es wurde vereinbart, dass für die Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen auf die Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse (Genehmigungsverfahren) verzichtet wird. **Das Zusenden des Behandlungsplanes an die Knappschaft entfällt deshalb ab sofort.** Die **Erstellung** eines Behandlungsplanes sowie die Aufbewahrung desselben in der Patientenakte ist **weiterhin erforderlich**. Dies gilt für alle Leistungen, die unter den **BEMA-Nummern K1 bis K4** über den BEMA-Teil 2 abgerechnet werden. Die Erstellung dieses Behandlungsplanes (gemäß Nr. 3.1 der Anlage 1 zum BMV-Z) ist unter BEMA-Nr. 2 zu BEMA-Teil 2 abrechenbar.

Das Verfahren bzw. die Ausfüllbestimmungen für den "Behandlungsplan bei Kiefergelenkserkrankungen / Kieferbruch" gemäß Vordruck 2 der Anlage 14b zum BMV-Z bleiben bei der Behandlung von Verletzungen des Gesichtsschädels (Kieferbruch) hiervon unberührt.

Die Vereinbarung gilt **rückwirkend ab 01. April 2022 (Anlage)**.

Der Vollständigkeit halber geben wir Ihnen hier nochmals die Krankenkassen bekannt, die dem Genehmigungsverzicht vor Behandlungsbeginn zugestimmt haben:

- ➔ alle Ersatzkassen, ungeachtet ihres Regionalkennzeichens,
- ➔ IKK Südwest, IKK Brandenburg/Berlin, IKK classic, IKK gesund plus, ungeachtet ihres Wohnortes,
- ➔ AOK Rheinland-Pfalz/Saarland, ungeachtet ihres Wohnortes
- ➔ alle anderen AOK mit Wohnort des Patienten im Saarland
- ➔ Knappschaft Bahn See

## **6. CGM Konnektortausch: Ankündigung für Jahresende 2022**

Die Fa. CompuGroup Medical - CGM - hat mitgeteilt, dass im Herbst 2022 die ersten in der TI-Hardware verbauten Sicherheitszertifikate per Spezifikation der gematik nach fünf Jahren auslaufen und TI-Komponenten gegen neue Hardware-Komponenten ausgetauscht werden müssen. Die Vorlaufzeit für Terminabsprachen zum Austausch betragen voraussichtlich 3 Monate. Für einen evtl. anstehenden Austausch ist diese unbedingt zu beachten, um Schwierigkeiten durch auslaufende Lizenzen im Herbst zu vermeiden.

Betroffene Zahnarztpraxen können über den Launch der CGM-Rubrik „Hardwaretausch“ im neuen CGM Webshop ([www.meine-ti.de](http://www.meine-ti.de)) mittels Eingabe der Postleitzahl und der CGM Kundennummer unter dem nachfolgenden Link überprüfen, ob bei ihnen ein Austausch erforderlich ist (Anlage):

[www.meine-ti/ti-erneuern](http://www.meine-ti/ti-erneuern)

Die Komponenten können bevorzugt direkt online bestellt werden oder mit dem analogen Bestellschein, der dem ersten Informationsschreiben der Fa. CGM an die Kunden beigelegt sein wird. Die SMC-B bestellen Sie bitte direkt bei D-Trust unter: [www.d-trust.net/cgm](http://www.d-trust.net/cgm)

Die CGM hat einen umfangreichen Kommunikationsplan entworfen, der über den Dienstleistern vor Ort sowie über notwendige Maßnahmen hinsichtlich der Zertifikatsabläufe ihrer TI-Komponenten informiert. Der mehrstufige **Kommunikationsplan** sieht wie folgt aus:

- ➔ Postalische Erst-Information der betroffenen Kunden durch CGM – erste Schreiben werden ab der 19. KW versendet.
- ➔ Proaktive Kontaktaufnahme und Beratung seitens der betreuenden Dienstleister vor Ort und Vereinbarung eines Termins für den notwendigen Vor-Ort-Einsatz in der Praxis.
- ➔ Postalische Reminder-Information der betroffenen Kunden durch CGM.
- ➔ Verstärkend für Kunden mit CGM Arzt- und Zahnarztinformationssystem: Einblenden von zeitlich gesteuerter Systemnachricht mit Hinweisen zum Zeitpunkt des Zertifikatsablaufs und Handlungsbedarf.

Über eine Informations-Website der CGM finden die betroffenen Praxen weitere Informationen zum Zertifikatsablauf und seiner -heilung unter:

[www.cgm.com/ti-erneuern](http://www.cgm.com/ti-erneuern)

Es steht ein Erklärfilm und ein Flyer zum Download zur Verfügung sowie eine FAQ-Liste, die die wichtigsten Fragen behandelt.

Für den Hardwaretausch ist ein Vor-Ort Einsatz in den Praxen notwendig. Während der **Konnektor komplett** getauscht werden muss, ist bei den **E-Health Kartenterminals nur die gSMC-KT** betroffen. In den allermeisten Fällen muss auch direkt die SMC-B neu bestellt werden, für deren Beantragung wiederum ein eHBA benötigt wird. Die folgenden Schritte sind hier zu beachten:

- 1) Neue Komponenten bestellen
- 2) Termin für Hardwaretausch mit Ihrem Dienstleister vor Ort (DVO) vereinbaren
- 3) Termin für Hardwaretausch wahrnehmen

## 7. **Ti-Finanzierung: Aufsätze stationäre Kartenterminals der Fa. Ingenico/Worldline Healthcare GmbH**

GKV-Spitzenverband und KZBV haben sich auf die Finanzierung der Aufsätze für stationäre Kartenterminals des Herstellers Ingenico/Worldline Healthcare GmbH geeinigt. Einzelpraxen, die mit diesen Geräten arbeiten, erhalten eine Pauschale von 35,46 Euro. Die Pauschale enthält die Kosten für den Aufsatz und für den Versand. Für größere Praxen, die mehrere Kartenterminals dieses Herstellers nutzen, ist die Pauschale entsprechend höher.

Die entsprechende Sondervereinbarung (Anlage 11d BMV-Z) „Neufassung der Anlage 11d - hier: Sondervereinbarung im Zusammenhang mit der Grundsatzfinanzierungsvereinbarung und der Pauschalen-Vereinbarung“ befindet sich noch im Unterschriftenverfahren und wird auf unserer Website zur Verfügung gestellt, sobald diese in finaler Version vorliegt.

Die Aufsätze sind ab sofort über den TI-Dienstleister oder direkt bei Ingenico bestellbar. Die Auszahlung der Pauschale erfolgt durch die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen.

## 8. **EHIC: Keine Gültigkeit der digitalen Version**

Bezüglich der Vereinbarung zur Behandlung von Patienten im Rahmen über- und zwischenstaatlichen Krankenversicherungsrechts bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland (Anlage 18 BMV-Z) ist die Vorlage der Europäischen Krankenversichertenkarte (EHIC) er-

forderlich. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass einige EU-Staaten durch die dortigen Krankenversicherungsträger den Versicherten zusätzlich zur Ausgabe der Karte selbst die digitale Version der EHIC zur Verfügung stellen.

Eine **Abbildung** der EHIC, z. B. **auf dem Smartphone, berechtigt** gegenwärtig aber **nicht zur Inanspruchnahme von Sachleistungen** nach dem Auslandsabkommen. Eine Änderung ist hier auf Bundesebene angestrebt. Sobald wir weitere Informationen hierüber erhalten, werden wir Sie zeitnah unterrichten.

**Achtung: Die Vorlage der Karte (EHIC) ist nach wie vor erforderlich.**

## 9. Adressänderung der „WMF BKK“

Wie uns die WMF BKK mitteilte, hat sich die Anschrift geändert. Ab sofort ist dieser Kostenträger unter folgender Adresse zu erreichen:

**WMF Betriebskrankenkasse**  
**Fabrikstraße 48**  
**73312 Geislingen**

Für versichertenbezogene Anfragen von Zahnarztpraxen sind folgende Ansprechpartnerinnen zuständig:

Buchstaben A-K Frau Jana Welle Tel.: 07331 9334-614  
Buchstaben L-Z Frau Claudia Wittmann Tel.: 07331 9334-615  
Fax: 07331 9334-609 (Frau Welle und Frau Wittmann)

## 10. Neue Broschüre: *Zahnersatz - Therapien, Kosten und Beratung*

Die KZBV hat ihre Serie an allgemeinverständlichen **Patienteninformationen** um eine weitere Broschüre zum Thema Zahnersatz unter dem Titel „**Zahnersatz - Therapien, Kosten und Beratung**“ ergänzt. Die neue **Broschüre** informiert Patienten auf Grundlage des aktuellen, leitliniengestützten Standes wissenschaftlicher Erkenntnisse umfassend und ausgewogen über verschiedene Arten von Zahnersatz und deren Eignung für bestimmte Versorgungssituationen. Die Publikation zeigt zudem beispielhaft auf, welche Kosten die Kasse übernimmt und erleichtert so die Entscheidung für eine individuelle Versorgung mit Zahnersatz.

Die neue **Broschüre „Zahnersatz – Therapien, Kosten und Beratung“** kann in Deutsch sowie in den Hauptmigrantensprachen auf der Website der KZBV unter [www.kzbv.de/informationmaterial](http://www.kzbv.de/informationmaterial) kostenfrei als PDF-Datei heruntergeladen werden oder als gedrucktes Einzelexemplar bestellt werden. Praxen können Sets mit gedruckten Exemplaren zum Selbstkostenpreis über den Webshop der KZBV beziehen.

Mit kollegialen und freundlichen Grüßen



Sanitätsrat Dr. Ulrich Hell  
Präsident



ZA. Jürgen Ziehl  
stellv. Vorsitzender

### Website:

- „Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) startet Jobportal für Ukrainerinnen und Ukrainer - 09. Mai 2022“
- BEL II - Leistungs- und Preisverzeichnis sowie Kurzverzeichnis
- Punktwertübersicht 2/2022 - Stand. 29.04.2022

### Anlagen:

- KBR-Vereinbarung Knappschaft
- Punktwertübersicht 2/2022 - Stand. 29.04.2022
- CMG Hinweis zur Statusprüfung

# Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland

## Punktwertübersicht für 2022

(umseitig Punktwerte ab 01.01.2014)

Stand: 29.04.2022	in Euro	KCH PAR/KBR	ZE	KFO	IP/FU
<b>Primärkassen Saarland</b>					
AOK		<b>1,1832</b>	1,0043	<b>1,0013</b>	<b>1,2436</b>
BKK		1,1506	1,0043	0,9735	1,2327
IKK		1,1536	1,0043	0,9760	1,2359
SVLFG vorm. LKK		1,1601	1,0043	0,9816	1,2430
Knappschaft		1,1521	1,0043	0,9769	1,2178

<b>Ersatzkassen</b>					
vdek		1,1546	1,0043	0,9769	1,2172

<b>Sonstige Kostenträger</b>					
Bundeswehr		1,3027	1,1186	1,1186	1,3027
Bundespolizei		1,3027	1,1186	1,1186	1,3894
Sozialamt (siehe AOK)		<b>1,1832</b>	<b>1,0043</b>	<b>1,0013</b>	<b>1,2436</b>
Berufsgenossenschaften		1,3600	*)	1,3600	1,3600
Versorgungsamt		<b>je nach Kassenzugehörigkeit</b>			

*Die vorstehende Tabelle enthält die aktuell gültigen Punktwerte. Der Zeitpunkt, ab dem die Punktwerte gültig sind, ergibt sich aus der umseitigen Aufstellung.*

**Änderungen seit der letzten Übersicht Stand 01.01.2022 in Fettdruck. Siehe auch Rückseite.**

**\*) Siehe besonderes Gebührenverzeichnis**

Bei der KFO-Behandlung gilt immer der Punktwert am Sitz des Zahnarztes. Bei der Versorgung mit ZE gilt bei den Primär- und Ersatzkassen der bundeseinheitliche Punktwert.

Für KCH-, IP-, FU-, PAR- und KBR-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz der Krankenkasse, bei Wohnortkassen der Punktwert am Wohnort der/des Versicherten.

Bitte wenden

Punktwerte im Praxiscomputer geändert am: _____, durch: _____
---

		KCH/PAR/KBR	ZE	KFO	IP/FU
AOK	ab 1.1.2014	0,9580	0,8490 1)	0,8107	ab 1.10.14: 1,085
AOK	ab 1.1.2015	0,9820	0,8358	0,8310	1,0322
AOK	ab 1.1.2016	1,0110	0,8605	0,8555	1,0626
AOK	ab 1.1.2017	1,0363 3)	0,8820	0,8769 3)	1,0892 3)
AOK	ab 1.1.2018	1,0671 3)	0,9296 2)	Website-MSZ 2/21 3)	1,1215 3)
AOK	ab 1.1.2019	1,1220	0,9297	0,9494	1,1793
AOK	ab 1.1.2020	1,1282	0,9576	0,9547	1,1858
AOK	ab 1.1.2021	<b>1,1567</b>	0,9818	<b>0,9789</b>	<b>1,2158</b>
AOK	ab 1.1.2022	<b>1,1832</b>	1,0043	<b>1,0013</b>	<b>1,2436</b>
BKK	ab 1.1.2014	0,9580	0,8490 1)	0,8107	1,0265
BKK	ab 1.1.2015	0,9820	0,8358	0,8310	1,0522
BKK	ab 1.1.2016	1,0110	0,8605	0,8555	1,0832
BKK	ab 1.1.2017	1,0363	0,8820	0,8769	1,1103
BKK	ab 1.1.2018	1,0671	0,9296 2)	0,9029	1,1433
BKK	<b>ab 1.1.2019</b>	<b>1,0874</b>	<b>0,9297</b>	0,9201	1,1650
BKK	ab 1.1.2020	1,1222	0,9576	0,9495	1,2023
BKK	ab 1.1.2021	1,1506	0,9818	0,9735	1,2327
BKK	ab 1.1.2022		1,0043		
IKK	ab 1.1.2014	0,9580	0,8490 1)	0,8107	1,0265
IKK	ab 1.1.2015	0,9820	0,8358	0,8310	1,0522
IKK	ab 1.1.2016	1,0110	0,8605	0,8555	1,0832
IKK	ab 1.1.2017	1,0363	0,8820	0,8769	1,1103
IKK	ab 1.1.2018	1,0671	0,9296 2)	0,9029	1,1433
IKK	ab 1.1.2019	1,0671	0,9297	0,9029	1,1433
IKK	ab 1.1.2020	1,1251	0,9576	0,9519	1,2054
IKK	ab 1.1.2021	1,1536	0,9818	0,9760	1,2359
IKK	ab 1.1.2022		1,0043		
SVLFG (LKK)	ab 1.1.2014	0,9580	0,8490 1)	0,8107	1,0265
SVLFG (LKK)	ab 1.1.2015	0,9820	0,8358	0,8310	1,0522
SVLFG (LKK)	ab 1.1.2016	1,0110	0,8605	0,8555	1,0832
SVLFG	ab 1.1.2017	1,0363	0,8820	0,8769	1,1103
SVLFG	ab 1.1.2018	1,0671	0,9296 2)	0,9029	1,1433
SVLFG	ab 1.1.2019	1,0954	0,9297	0,9268	1,1736
SVFLG	ab 1.1.2020	1,1315	0,9576	0,9574	1,2123
SVFLG	ab 1.1.2021	1,1601	0,9818	0,9816	1,2430
SVFLG	ab 1.1.2022		1,0043		
KN	ab 1.1.2014	0,9580	0,8490 1)	0,8107	1,0070
KN	ab 1.1.2015	0,9820	0,8358	0,8310	1,0322
KN	ab 1.1.2016	1,0110	0,8605	0,8555	1,0626
KN	ab 1.1.2017	1,0356	0,8820	0,8769	1,0897
KN	ab 1.1.2018	1,0615	0,9296 2)	0,9000	1,1221
KN	ab 1.1.2019	1,0896	0,9297	0,9239	1,1518
KN	ab 1.1.2020	1,1245	0,9576	0,9535	1,1887
KN	ab 1.1.2021	1,1521	0,9818	0,9769	1,2178
KN	ab 1.1.2022		1,0043		
vdek	ab 1.1.2014	0,9580	0,8490 1)	0,8107	1,0070
vdek	ab 1.1.2015	0,9820	0,8358	0,8310	1,0322
vdek	ab 1.1.2016	1,0108	0,8605	0,8553	1,0626
vdek	ab 1.1.2017	1,0356	0,8820	0,8763	1,0897
vdek	ab 1.1.2018	1,0653	0,9296 2)	0,9014	1,1221
vdek	ab 1.1.2019	1,0925	0,9297	0,9244	1,1518
vdek	ab 1.1.2020	1,1275	0,9576	0,9540	1,1887
vdek	ab 1.1.2021	1,1546	0,9818	0,9769	1,2172
vdek	ab 1.1.2022		1,0043		

1) ZE-Punktwert ab 1.4.2014 || 2) Punktwert ZE ab 1.7.2018 || 3) nicht für Leistungen in Auftragsfällen

Fettdruck = neue Punktwerte

44680

# Vereinbarung

über den Genehmigungsverzicht  
bei der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen

zwischen der

Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

und

die Knappschaft Bahn See, Körperschaft des öffentlichen Rechts

---

## **§ 1**

### **Behandlungsplanung**

Vor Beginn der Behandlung von Verletzungen im Bereich des Gesichtsschädels und von Kiefergelenkserkrankungen ist vom Zahnarzt an Hand der erforderlichen diagnostischen Unterlagen ein Behandlungsplan zu erstellen. Hierfür ist der Vordruck "Behandlungsplan bei Kiefergelenkserkrankungen / Kieferbruch" (Vordruck 2 der Anlage 14a zum BMV-Z) zu verwenden.

## **§ 2**

### **Anwendungsbereich**

Gemäß Nr. 3.1.1 Satz 6 der Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag - Zahnärzte (BMV-Z) vereinbaren die Vertragspartner, dass für die Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen auf die Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse (Genehmigungsverfahren) verzichtet wird. Das Zusenden des Behandlungsplanes durch den Zahnarzt an die Krankenkasse entfällt deshalb. Dies gilt für alle Leistungen, die unter den BEMA-Nummern K1 bis K4 über den BEMA-Teil 2 abgerechnet werden.

Da vom Zahnarzt an Hand der erforderlichen diagnostischen Unterlagen weiterhin ein Behandlungsplan gemäß Nr. 3.1 der Anlage 1 zum BMV-Z zu erstellen ist, ist die BEMA-Nummer 2 zu BEMA-Teil 2 abrechenbar.

Das Verfahren bzw. die Ausfüllungsbestimmungen für den „Behandlungsplan für Kiefergelenkserkrankungen und Kieferbruch“ gemäß Vordruck 2 der Anlage 14b des BMV-Z bleiben bei Behandlungen von Verletzungen des Gesichtsschädels (Kieferbruch) von dieser Regelung unberührt.

**§ 3**

**Mengenentwicklung**

Nach Ablauf eines Kalenderjahres nehmen die Vertragspartner im ersten Quartal des Folgejahres eine gemeinsame Auswertung der bis dahin abgerechneten Fälle vor. Dabei wird insbesondere die Mengenentwicklung einer Prüfung unterzogen.

**§ 4**

**Wirtschaftlichkeitsprüfung**

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Möglichkeit der Wirtschaftlichkeitsprüfung weiterhin gewährleistet bleibt.

**§ 5**

**Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung findet Anwendung bei Versicherten der Knappschaft im Rahmen einer Behandlung durch saarländische Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte.

**§ 6**

**Geltungsdauer und Kündigung**

Die Vereinbarung tritt zum 01. April 2022 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Saarbrücken, den 11. April 2022  
Kassenzahnärztliche Vereinigung  
Saarland

  
Sanitätsrat Dr. Ulrich Hell  
Präsident

  
Jürgen Ziehl  
stellv. Vorsitzender

KNAPPSCHAFT  
Die Geschäftsführung  
i.A.

  
04. MAI 2022  
Timo Mundt  
Fachbereichsleiter

Foto von der neuen KoCoBox Med+ (wir erwarten die Zertifizierung der gematik im Mai 2022)



Der Hinweis ist bei allen AIS / ZIS gleich. Es handelt sich dabei um eine zentrale Umsetzung:

**Wichtiger Hinweis - Bitte aufmerksam lesen!**  
**TI-Hardwaretausch erforderlich**

 Sehr geehrte TI-Anwenderin, sehr geehrter TI-Anwender,

für die TI-Komponenten in Ihrer Institution steht aufgrund des Zertifikatsablaufs in Kürze ein **Hardware-Tausch** an. Dies ist notwendig, da sich nur Komponenten mit gültigem Zertifikat mit der TI verbinden können.

Nach dem Klick auf die Schaltfläche erfahren Sie nach **Eingabe Ihrer Kundennummer und Postleitzahl**, wann die TI-Komponenten in Ihrer Institution vom Zertifikatsablauf betroffen sind. Anschließend können Sie ganz einfach den Hardware-Tausch beauftragen.

Wenn Sie Fragen haben, steht Ihnen Ihr Dienstleister vor Ort gerne zur Verfügung. Weiterhin erreichen Sie die CGM-Hotline unter 0261 8000 23 23.

[ZERTIFIKATSABLAUF PRÜFEN](#)

Ich habe einen TI-Hardwaretausch veranlasst.  
Hinweis nicht mehr anzeigen.

[SCHLIESSEN](#)

# AIS/ZIS Trigger Rhythmus

Durch die tägliche Abfrage sind die folgenden Intervalle zu setzen:

- > **6 Monate** vor Ablauf einer Hardwarekomponente: Dialog-Anzeige wird nicht getriggert. Ggf. Nur manueller Aufruf möglich.
- **6 Monate** vor Ablauf einer Hardwarekomponente: Dialog-Anzeige wird alle **2 Wochen getriggert** und der Status der Komponente wird **gelb** angezeigt
- **3 Monate** vor Ablauf einer Hardwarekomponente: Dialog-Anzeige wird **wöchentlich getriggert** und der Status der Komponente wird **rot** angezeigt
- **6 Wochen** vor Ablauf einer Hardwarekomponente: Dialog-Anzeige wird **täglich getriggert** und der Status der Komponente wird **rot** angezeigt
- Ggf. "Hardwarekauf initiiert" Status **blau** mit Ausrufezeichen

Ablaufende Zertifikate werden in Z1 in PINK und mit der Gültigkeit dargestellt.

↑ ● ●●●T1 - Konnektorstatus (01)

01 - Dr. Hans Z1

5.0.2-KOCOC-5.0.7 (29.07.2025)

Fehler / Warnungen:

- ? 9001 Das Zertifikat der Karte 'Annika Bülow-BogenTEST-ONLY' läuft am 17.12.2024 ab.
- ? 9001 Das Zertifikat der Karte 'Ulrica Đoria-BödefeldTEST-ONLY' läuft am 11.12.2024 ab.
- ? 9001 Das Zertifikat der Karte '80276883110000098109' läuft am 15.11.2023 ab.
- ? 9001 Das Zertifikat der Karte 'Zahnarztpraxis Heinz Graf SchürmannTEST-ONLY' läuft am 11.12.2024 ab.
- ? 9001 Das Zertifikat der Karte 'gSMC-K' läuft am 29.07.2025 ab.

	Kartenterminal	Slot	Kartentyp	ICCSN	Inhaber
<input type="checkbox"/>	ORGA6100-024000	1	HBA	80276883110000109687	Annika Bülow-BogenTEST-ONLY
<input checked="" type="checkbox"/>	ORGA6100-024000	2	HBA	80276883110000121951	Ulrica Đoria-BödefeldTEST-ONLY
<input checked="" type="checkbox"/>	ORGA6100-024000	3	SMC-KT	80276883110000098109	80276883110000098109
<input type="checkbox"/>	ORGA6100-024000	4	SMC-B	80276883110000118852	Zahnarztpraxis Heinz Graf Schürma

Version: 4.3.0\_4.3.0, Karte gesteckt: 29.04.2022 13:08:24  
Zertifikat gültig bis: 15.11.2023

Bei CMS sind die „Gültig bis“ Daten ebenfalls sichtbar.

Verfügbare Karten (001 - Mandant 001)

ePA eMP DPE NFD

Gerät	Slot	Art	Karteninhaber	Gültig bis	KVNR
CT_ID_0...	1	EGK	Daniel Walter Johann Graf AngermannTEST-ONLY		X110432263
CT_ID_0...	3	SMC-B	Zahnarztpraxis Regina Freifrau von ØzTEST-ONLY	15.11.2023	
CT_ID_0...	2	HBA	Regina Blankenberg-LangermannTEST-ONLY	11.12.2024	
CT_ID_0...	4	SMC-KT	Kartenterminal	15.11.2023	
		gSMC-K	Hardwarezertifikat Konnektor	03.04.2024	

Konnektor Komponenten: aktiv, eingeschränkt, inaktiv - nicht geprüft

Verbindung zum Konnektor | Verbindung zur Telematik Infrastruktur (VPN\_TI)

Verbindung zu(n) Kartenterminal(en) | Verbindung zum Secure Internet Service (VPN\_SIS)

Setzen Sie einen Haken, wenn die Verbindung zur TI gestört ist.